

**STELLUNGNAHME DES LCH
ZUR EIDGENÖSSISCHEN VOLKSABSTIMMUNG VOM 21. MAI 2006**

Ja zu den neuen Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung

Der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) begrüsst und befürwortet die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (sog. Bildungsverfassung).

Die Vorlage umfasst alle Artikel in der Bundesverfassung, welche unmittelbar von Bildung handeln. Sie setzt in den Artikeln 61 und 62 neu Ziele für den „Bildungsraum Schweiz“, legt die diesbezüglichen öffentlichen Aufgaben fest und weist sie den Kantonen und dem Bund zu.

Die wichtigsten Neuerungen für die Volks- und Mittelschule sind:

- Die verfassungsmässige Verankerung von Qualität und Durchlässigkeit als wegleitende Ziele für die Steuerung des schweizerischen Bildungssystems.
- Die ausdrückliche Pflicht zur Koordination und Zusammenarbeit unter den Kantonen sowie zwischen Kantonen und Bund als Verfassungsgrundsatz für den ganzen Bildungsbereich.
- Die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur gesamtschweizerisch einheitlichen Regelung gewisser Eckwerte des Bildungssystems (Schuleintrittsalter und Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge, Anerkennung von Abschlüssen).

Die wichtigsten Neuerungen für den Tertiär und Quartärbereich sind

- Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich.
- Die Bundeskompetenz für den Erlass eines Rahmengesetzes mit Grundsätzen für die Weiterbildung.

Die neue Bildungsverfassung wirkt sich somit förderlich auf die Umsetzung des neuen EDK-Konkordates aus. So werden die Kantone verpflichtet, die Standards bei den Lernzielen (aktuell ist der Koordinationsbedarf für das Sprachenlernen) und die Qualitätssicherung und -entwicklung für alle Kantone verbindlich und nachhaltig zu regeln.

Kommt die angestrebte einheitliche Regelung der genannten Eckwerte im Schulwesen nicht auf dem Koordinationsweg zustande, erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften, allerdings beschränkt auf die im Verfassungstext gegebenen Koordinationsthemen.

Der LCH bedauert das Fehlen einer Verpflichtung zur Chancengleichheit und der damit verbundenen Ressourcensicherung.

Ebenso vermisst der LCH das in der Vernehmlassung geforderte verbrieftete Mitspracherecht der Standesorganisationen LCH und SER. Damit wird die grosse Chance vergeben, in jedem Fall die Erkenntnisse aus der Praxis von Anfang an in bildungspolitischen Diskussionen vorteilhaft einzubeziehen.

Kommentar des LCH

Der LCH unterstützt seit langem die Bestrebungen um eine wirksamere Schulkoordination durch eine subsidiäre Regelungskompetenz des Bundes und setzt damit auf eine **BESSERE UND VERPFLICHTENDE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN BUND UND KANTONEN**. Die Verfassungsrevision **BINDET DEN BUND STÄRKER INS GESAMTE BILDUNGSSYSTEM EIN**, fördert die Bildungskoooperation und die Harmonisierung der obligatorischen Schule.

Postadresse

Ringstrasse 54
CH-8057 Zürich

Telefon und Fax

T +41 44 315 54 54
F +41 44 311 83 15

Internet

E info@lch.ch
W www.lch.ch

Mit der neuen Bildungsverfassung wird der **GESTIEGENEN MOBILITÄT DER BEVÖLKERUNG** Rechnung getragen, stossende Unterschiede im **SCHULISCHEN ANGEBOT** der Gemeinden und Kantone werden ausgeglichen und Synergien können durch gesteigerte Gemeinsamkeiten der Kantone in Forschung, Verwaltung, Umsetzung von Reformen, Lehrmittel-Entwicklung oder anderen Vorhaben besser genutzt werden.

Auf der Basis von gesamtschweizerisch gültigen Rahmenbedingungen sichern Kantone und Gemeinden mit den notwendigen Ressourcen eine leistungsfähige und erfolgreiche Schule, welche auf lokale kulturelle, wirtschaftliche oder soziografische Gegebenheiten (Zusammensetzung der Schülerschaft) Rücksicht nimmt, ohne dabei eine zukünftige **ZEITGEMÄSSE GESAMTSTEUERUNG DES BILDUNGSSYSTEMS SCHWEIZ** zu unterlaufen.

Die zunehmende Verlagerung von Kompetenzen zu teilautonomen geleiteten Schulen, die Verstärkung der lokalen Ebene, trägt den örtlichen Bedürfnissen und der Praxistauglichkeit der Entscheidungen besser Rechnung als Zentralismus im Bildungswesen. Sie erhöht auch die Identifikation der Bevölkerung und der Lehrerschaft mit ihrer Schule. Allerdings birgt die Dezentralisation auch die Gefahr der Willkür, des Auseinanderdriftens der Schulen und von stossender Verletzung der Chancengerechtigkeit, namentlich wegen ungenügender finanzieller Ausstattung. Deshalb braucht es in den wesentlichen Punkten – im Sinne der neuen Bildungsverfassung – neben den kantonalen auch überkantonale, verbindliche Rahmenvorschriften.

LCH-Abstimmungsempfehlung

Der LCH wertet die neue Vorlage zur Bildungsverfassung trotz der beiden Hauptmängel der fehlenden Aussagen zur Chancengleichheit und zum Mitspracherecht der Berufsverbände als Fortschritt im Sinne einer besseren strategischen Koordination auf nationaler Ebene und für die Harmonisierung im Bildungswesen der gesamten Schweiz. Sie bedingt und ermöglicht das Bereitstellen zusätzlicher finanzieller Mittel für anstehende, absolut notwendige Investitionen. Zudem schaffen diese Verfassungsbestimmungen eine verbesserte Ausgangsbasis für die Mitwirkung der Berufsverbände der Lehrerschaft an der Bildungspolitik.

Der LCH empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, insbesondere der Lehrerschaft, die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung gutzuheissen und die entsprechende Vorlage in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 anzunehmen.

Kontaktadressen für Rückfragen:

Beat W. Zemp, Zentralpräsident LCH
T +41 61 903 95 85
E beat.w.zemp@lch.ch

Urs Schildknecht, Zentralsekretär LCH
T +41 44 315 54 54
E u.schildknecht@lch.ch

Dr. Anton Strittmatter, Leiter Pädagogische Arbeitsstelle LCH
T +41 32 341 55 01
E a.strittmatter@lch.ch